

## **Bewertung der Praxisleistung**

### **Inhalt**

Bewertung der Praxisleistung.....	1
A. Kriterien.....	2
I. Leistungen.....	2
II. Fähigkeiten.....	3
III. Soziales Verhalten.....	4
B. Organisatorische Hinweise.....	5

**A. Kriterien****I. Leistungen**

<b>Prüfungspunkt</b>	<b>Allgemeine Beschreibung</b>	<b>Konkrete Beschreibung</b>
<b>Angewandtes Fachwissen</b>	Gesamtheit der festgestellten fachlichen Kenntnisse	Fähigkeit, umfassende und aktuelle Fachkenntnisse zielorientiert in die Aufgabenerledigung einzubringen.
<b>Arbeitstempo</b>	Schnelligkeit in der Ausführung der Arbeit	Fähigkeit, die vorgegebene Arbeit in der vorgegebenen Zeit richtig und vollständig zu erledigen.
<b>Arbeitsqualität</b>	Rechtmäßigkeit	Fähigkeit, in Übereinstimmung mit geltendem Recht zu handeln.
	Zweckmäßigkeit	Fähigkeit, erfolgswirksam und sachgerecht zu handeln.
	Formgerechtigkeit	Fähigkeit, Arbeitsergebnisse in Übereinstimmung mit geltenden Formvorgaben darzustellen.
	Sorgfalt	Fähigkeit, gründlich unter Anwendung der „Regeln der Kunst“ sowie nach dem Stand der Technik und den neuesten Erkenntnissen (z.B. Wissenschaft) zu handeln, um Risiken, Haftungen, Schäden und/oder Unfälle auszuschließen.
	Zuverlässigkeit	Fähigkeit, die erwartete Qualität oder Handlungsweise zu erfüllen.

**II. Fähigkeiten**

<b>Prüfungspunkt</b>	<b>Allgemeine Beschreibung</b>	<b>Konkrete Beschreibung</b>
<b>Lern- und Arbeitsbereitschaft</b>	Interesse an neuen Ausbildungsinhalten und Arbeitsaufgaben	Neigung zur Befassung mit neuen Ausbildungsinhalten und Arbeitsaufgaben
	Eigeninitiative	Fähigkeit, aus eigenem Antrieb neue Aufgaben in Angriff zu nehmen und sich für deren Verwirklichung nachhaltig einzusetzen.
<b>Auffassungsgabe</b>	Erfassen gestellter, insbesondere neuer Aufgaben unter Berücksichtigung von Schnelligkeit, Richtigkeit und Umfang	Fähigkeit, Sachverhalte und Sachzusammenhänge schnell, richtig und vollständig aufzunehmen und zu verstehen.
<b>Konzentration und Ausdauer</b>	Fähigkeit, sich einer Aufgabe über die erforderliche Zeitdauer intensiv zuzuwenden	Fähigkeit, eine Aufgabe so lange wie nötig zu bearbeiten und sich dabei nicht ablenken zu lassen.
<b>Problemlösungs- und Urteilsfähigkeit</b>	Fähigkeit, Einzelheiten und Zusammenhänge eines Sachverhalts selbstständig zu recherchieren, zu durchdenken, sachlich und folgerichtig zu bewerten sowie strukturiert und komprimiert darzustellen	Fähigkeit, Sachverhalte zu analysieren, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen und ein zutreffendes Urteil zu bilden.
<b>Ausdrucksvermögen</b>	Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich präzise, klar und verständlich auszudrücken	Fähigkeit, Gedanken und Sachverhalte flüssig (mündlich) bzw. übersichtlich (schriftlich), treffsicher und für Adressaten verständlich darzulegen.

<b>Organisationsfähigkeit</b>	Ordnung und Pünktlichkeit am Arbeitsplatz, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten	Fähigkeit, vorausschauend zu planen, Arbeitsabläufe rationell und zielgerichtet vorzubereiten, zu koordinieren und durchzuführen.
-------------------------------	--	---

### **III. Soziales Verhalten**

<b>Fertigkeit</b>	<b>Allgemeine Beschreibung</b>	<b>Konkrete Beschreibung</b>
<b>Zusammenarbeit</b>	Aufgeschlossenheit für gemeinsame Lösungen von Ausbildungs- und Arbeitsaufgaben (teamorientiert, hilfsbereit, anpassungs- und einordnungsbereit, belastbar)	Fähigkeit, mit anderen (z.B. Vorgesetzte, Kollegen) angemessen kooperieren und gemeinsame Ergebnisse erzielen zu können sowie auch bei Auftreten von Schwierigkeiten und unter Zeitdruck den Anforderungen und Belastungen im Tätigkeitsbereich gewachsen zu sein.
<b>Kritikfähigkeit</b>	Souveräner Umgang mit Kritik	Fähigkeit und Bereitschaft, konstruktive Kritik als solche zu erkennen und anzunehmen, um aus eigenen Fehlern zu lernen und sich kontinuierlich zu verbessern
<b>Zuverlässigkeit</b>	Pflichtgefühl, mit dem die Erledigung der gestellten Arbeitsaufgaben ausgeführt wird	Fähigkeit, sich der Tragweite und der Bedeutung der gestellten Arbeitsaufgaben und ihrer Ergebnisse bewusst zu sein, sowie entsprechend verantwortungsvoll zu handeln.

## **B. Organisatorische Hinweise**

Für jeden berufspraktischen Studienabschnitt wird eine Beurteilung durch den Ausbilder in der Ausbildungsstelle erstellt. Diese Beurteilung der Praxisleistung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Studienabschnitts erreicht wurde. Sie ist mit dem Studierenden zu besprechen. Ist zu erwarten, dass die Leistungen in einem Praxisabschnitt mit der Teilnote „nicht ausreichend“ bewertet werden müssen, soll der Studierende spätestens sechs Wochen vor dem Ende dieser Zeit auf seinen Leistungsstand und die sich daraus ergebenden Folgen hingewiesen werden (§ 5 Abs. 2 ÖVBB PraktO).